

J. M. Yoffey, G. C. B. Winter, D. G. Osmond and E. S. Meek: **Morphological studies in the culture of human leucocytes with phytohaemagglutinin.** [Dept. of Anat. and Path., Univ., Bristol.] *Brit. J. Haemat.* 11, 488—496 (1965).

G. Cave Bondi e M. Bargagna: **Osservazioni circa la fissazione nelle metodiche di assorbimento-eluzione su macchie di sangue.** [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Pisa.] *G. Med. leg. Infortun. Tossicol.* 13, 55—59 (1967).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafzug

● **Albert Reps: Einführung in die praktische Kriminalpsychologie.** Mit einem Geleitwort von RUDOLF SIEVERTS. 2., vollst. umgearb. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke 1967. VIII u. 200 S. DM 22.—.

Im Jahre 1932 hatte der Verf. (Dr. med. Dr. phil.) ein Buch mit dem Titel „Vom Seelenleben des Menschen“ veröffentlicht. Er hatte darin seine Erfahrungen als einer der ersten akademisch vorgebildeten Gefängnisfürsorger niedergelegt, mit dem speziellen Ziel, dem Personal von Haftanstalten einen menschenkundlichen Grundriß an die Hand zu geben. Auch diese zweite überarbeitete Auflage soll dem Vollzugsbeamten, dem Gefängnisfürsorger usw. psychologische Einsichten vermitteln, um das Interesse an der Psyche des Straftäters zu wecken. Erst dann wird die Strafe sinnvoll, wenn es gelingt oder doch wenigstens der Versuch gemacht wird, die beim Kriminellen vorhandenen psychischen Mängel und Schwächen positiv zu beeinflussen. In verschiedenen Abschnitten werden die psychologischen Grundbegriffe (Persönlichkeit, Gefühlsleben, Temperament und Charakter, Denken und Wollen, Entwicklungsfragen) in einer gut lesbaren, auch dem Laien verständlichen Sprache behandelt, wobei Fremdwörter in Fußnoten erläutert werden. Zitate aus der Weltliteratur, auch aus dem Bereich des Chassidismus (BUBER), finden reiche Anwendung, um spezielle Gemütslagen und Geisteshaltungen zu verdeutlichen. Auch schriftliche Äußerungen von Strafgefangenen und Presseberichte über Kriminelle werden verwendet. Hinsichtlich der charakterologischen Typen richtet sich der Verf. an KRETSCHMER aus und unterscheidet kreismütige (cyclothyme), spaltmütige (schizothyme), Trieb- und Willensmenschen. Eingehend wird auf die Ichbezogenheit des Kriminellen („Egoität“, „Verselbstung“), auf die Labilität seines Selbstgefühls und die Unreife im Bereich der Interessen, des Wollens und der Religiosität eingegangen. Wenn auch ein an Fakten interessierter Leser vieles vermissen wird, etwa empirische Daten zur Prognose, so ist doch kein Zweifel, daß die vielen oft sehr subtilen Ratschläge für den Umgang mit Rechtsbrechern ausgezeichnet sind und auch stichhaltig begründet werden. Ihre Beachtung könnte das geistige Klima in einer Haftanstalt sicher günstig beeinflussen und auch den Erfolg der Strafe verbessern. Schon deshalb verdient das Buch eine weite Verbreitung unter dem in Betracht kommenden Personenkreis, wie dies auch Prof. Dr. SIEVERTS in seinem Geleitwort nachdrücklich betont. BSCHOR (Berlin)

● **Wolf Middendorff: Kriminologische Reisebilder: USA — Mexiko — Israel — Hongkong — Taiwan.** Hamburg: Kriminalistik Vlg. 1967. 131 S. DM 8.20.

Der uns auch sonst aus dem Schrifttum bekannte Verf. schildert seine kriminalsoziologischen Beobachtungen auf einer Reise in die USA, einschließlich des Mormonenstaates, nach Mexiko, Israel, Hongkong und Formosa; die Ausführungen, die im ganzen populär gehalten wurden, sind gut lesbar und werden weite Kreise interessieren. — Um dem Leser wenigstens ein ungefähres Bild zu geben, sei auf eine Anzahl von Einzelheiten eingegangen: Im sittenstrengen Mormonenstaat ist die Kriminalität auch jetzt gering, in einem Gefängnis waren tätig ein Vorstand, ein Pfarrer und drei Aufseher, belegt war es mit drei Häftlingen (Indianern), von denen einer die Erlaubnis hatte, seine Familie bei sich zu haben. Es gibt ein Strafgesetzbuch, nach welchem Sittlichkeitsdelikte sehr streng bestraft werden; die Vielehe ist gesetzlich verboten; die Strenggläubigen berufen sich jedoch auf biblisches Recht, sie wohnen in abgelegenen Dörfern, hier gibt es noch die Vielehe. Eine gegen die Familienväter angesetzte Polizeiaktion verlief praktisch erfolglos. — Die Verkehrsgerichtsbarkeit ist in den USA vielfach vom sonstigen Strafverfahren abgetrennt. Verf. erlebte eine 2 Tage dauernde Verhandlung wegen Trunkenheitsfahrt mit Sachschaden; sonst herrscht beim Verkehrsgericht Massenbetrieb. Der Angeklagte bekennt sich

meist schuldig; die Strafe wird in eine Registrierkasse am Richtertisch einbezahlt, bis zu 30 Personen stehen vor dem Richter Schlange; auch zu langsames Fahren kann bestraft werden. — In Mexiko herrschen Angriffe gegen die Person vor, doch ist die Statistik ungenau, es wird glaubhaft berichtet, daß man im Inneren des Landes auch jetzt noch Diebe ohne Gerichtsverfahren aufhängt. In den Grenzgebieten zu den USA blüht die Abtreibung, die an sich verboten ist; es gibt hierfür luxuriöse Sanatorien. Im Vordergrund der Kriminalität im Grenzgebiet stehen Rauschgiftdelikte jeder Art, gegen die die Behörden machtlos sind. Das Leben ist in Mexiko billiger als in den USA, daher der lebhaftere Grenzverkehr. — In Israel ist die Kriminalität gering. Ihre Art ist vielfach abhängig von den Sitten der Länder, aus denen die Einwanderer kommen. Besondere Mühe gibt man sich mit der Erziehung und Betreuung von Jugendlichen, die kriminell geworden sind. — In der gegenwärtigen britischen Kronkolonie Hongkong blüht das seit dem 2. Weltkrieg verbotene Opiumrauchen; für die Verteilung der Droge sorgen chinesische Geheimgesellschaften, die auch sonst großen Einfluß haben und deren Bekämpfung die Polizei trotz der Einrichtung einer besonderen Abteilung nicht gewachsen ist. In Formosa wirken sich noch die alten chinesischen Anschauungen aus. Rohheitsdelikte von Eltern gegen Kinder werden milde bestraft, besonders streng Tötlichkeiten von Kindern gegen die Eltern. Die Korruption ist noch nicht beseitigt; ein Polizeidirektor ließ durch Polizisten anläßlich eines Familienfestes für sich Geschenke sammeln. Die Geburt von Mädchen wird wenig geschätzt; sie tragen zum Unterhalt der Familie (wenigstens jetzt noch) nicht bei; ihre Verheiratung verursacht große Kosten; es kommt auch jetzt noch vor, daß weibliche Kinder ausgesetzt werden. Der Verkehr ist chaotisch, die Polizei ist machtlos. Ziemlich hinderlich sind die Rikscha-Fahrer, die das Gefährt mit einem Fahrrad ziehen.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Kriminologie in der polizeilichen Praxis. Auswahl praktischer Kriminalfälle.** Zusammengest. u. hrsg von EGON RÖSSMANN. Köln-Berlin-Bonn-München: Carl Heymanns 1967. 217 S. DM 9,80.

Die Broschüre enthält 15 kasuistische Beiträge zum Thema „Entwicklungskriminalität“, ausgearbeitet von Absolventen eines Kriminalkommissaranwärterlehrganges. Die Beiträge tragen folgende Titel: Eine Reihe versuchter Morde an Mädchen und Frauen, Der Mordfall „N“, Kriminologische Betrachtungen zu den Straftaten eines 20jährigen Doppelmörders, Mord an einer Prostituierten, Mordsache RAU, Ein jugendlicher Sexualmörder, Persönlichkeitsanalyse eines jugendlichen Sexualmörders, Kindestötung, Zur Kriminologie eines Giftmordes, Mord an der geschwängerten Freundin, Zur Kriminologie eines Sexualmordes, Konfliktsituation eines Dreizehnjährigen führt zur Tötung seines Vaters, Mord aus sexuellen Beweggründen, Deliktanalyse des Raubes, Brandstiftungen eines Jugendlichen. Nach einer knappen, ausreichend informierenden Schilderung des Sachverhalts und des Tatverlaufs folgt jeweils eine ausführliche Beschreibung der wahrscheinlichen Motive und der Täterpersönlichkeit, wobei im einzelnen auf Anlagen, den Entwicklungsverlauf — insbesondere auf Ereignisse und Faktoren, die möglicherweise mit dem Verbrechen in einem Zusammenhang stehen — auf die Elternhaus- und die übrige Umweltsituation eingegangen wird und in einigen Fällen auch der Versuch einer Prognosestellung unternommen wird. Der Herausgeber hofft, mit der Veröffentlichung dieses Erfahrungswissens einen Beitrag zur kriminologischen Ausbildung künftiger Strafjuristen leisten und zur Erweiterung des Blickfeldes der Kriminalisten in bezug auf die Beurteilung deliktischer Persönlichkeiten beitragen zu können.

ARBAZ-ZADEH (Düsseldorf)

● **Handwörterbuch der Kriminologie.** Begr. von ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN. In völlig neu bearb. 2. Aufl. hrsg. von RUDOLF SIEVERTS, Bd. 1: Aberglaube — Kriminalbiologie. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1966. VIII, 519 S. Geb. DM 180.—.

In Form eines Handwörterbuches hatten ELSTER und LINGEMANN ihre Monographie 1937 abgeschlossen. Die erste Lieferung der Neuauflage erschien Anfang 1965. Die Themen „Aberglauben“ — „Kriminalbiologie“ sind abgehandelt. Durch die klare Gliederung ist ein rasches Auffinden der interessierenden Themen möglich und — da die einzelnen Abschnitte jeweils mit einem Literaturverzeichnis versehen sind — wird man sich auch hier rasch weiter beleesen können. Dieses Handwörterbuch ergänzt unsere Fachliteratur.

DOTZAUER (Köln)

● **Handbuch der Kinderheilkunde.** Hrsg. von H. OPITZ und F. SCHMID. Bd. 3: Immunologie — Soziale Pädiatrie. Redig. von TH. HELLBRÜGGE und F. SCHMID.

Bearb. von W. AUST, G. BIERMANN, H. BOEHNCKE u. a. Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1966. XIV, 1276 S. u. 334 Abb. geb. DM 360.—; Subskriptionspreis DM 288.—.

W. Hallermann: Kinder- und Jugendkriminalität. S. 1170—1172.

Nach der vorliegenden Untersuchung, welche sich auf Zahlenmaterial aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg stützt, sind Kinder in zunehmendem Maß an der Gesamtkriminalität beteiligt. 1954 betrug der Prozentsatz noch 2,9, 1962 jedoch schon 3,8%. Für die Jahre 1963 und 1964 ergab sich ein prozentualer Anteil der Kinder von 4,8 bzw. von 5,5%. Die Kriminalitätsbelastungsziffer beträgt für alle Kinder zwischen 3 und 4%. Die männlichen Kinder überwiegen die weiblichen hinsichtlich der Kriminalität etwas (55,2%). Am häufigsten wurden Diebstähle begangen. Es folgen fahrlässige Brandstiftung und Sittlichkeitsdelikte, welche bei beiden Gruppen weniger als 5% ausmachen. — Auch bei den Jugendlichen ist nach 1954 ein Ansteigen der Kriminalitätsziffer zu verzeichnen. Hierbei dürfte die Zunahme der Motorisierung und die damit zusammenhängenden Kfz-Diebstähle eine bedeutende Rolle spielen. 1960 hat die Kriminalitätsziffer der Jugendlichen erstmals die allgemeine Kriminalitätsziffer überflügelt. Auch hier überwiegen die Diebstähle bei weitem, sie machen bei den männlichen Jugendlichen 44,2%, bei den weiblichen 48,6% aus. Sittlichkeitsdelikte finden sich bei der männlichen Jugend in 5,4%, bei der weiblichen in 1,2%. In der zuletzt genannten Gruppe finden sich Abtreibungen in 1,1%. Nach der neuesten Kriminalstatistik sind die Diebstähle in beiden Gruppen stark angestiegen (71,8 bzw. 68,0%). — Auch bei den Heranwachsenden ist die Kriminalitätsziffer nach 1952 angestiegen. Etwa einem Drittel wurden Diebstähle vorgeworfen. Es folgen bei den männlichen gefährliche und schwere Körperverletzung (1964 — 5,3%) und Sittlichkeitsdelikte (1964 — 5,3%). Bei den weiblichen wurden — bezogen auf das Jahr 1964 — in 48,4% Diebstähle begangen, in 2,3% Abtreibungen und in 1,2% Sittlichkeitsdelikte. Literaturhinweise. HENN (Freiburg)

Joachim Hellmer: Wirken „ideologische Aufschwünge kriminalitätshemmend“? Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 34—37 (1967).

Stellungnahme zu Aufsätzen von MARCUS und SCHAFFSTEIN („Erheblicher Rückgang der Jugendkriminalität vor dem zweiten Weltkrieg?“). Die Kriminalitätszahlen von 1933 und den Folgejahren sind durch eine Reihe von Amnestien beeinflusst. Allgemein deuten kriminologische Erfahrungen daraufhin, daß „idealistische“ oder besser „ideologische“ Aufschwünge aus mannigfachen Gründen kriminalitätshemmend wirken, wobei „Kriminalität“ im Sinne von gesellschaftswidrigem Verhalten, nicht im Sinne von Verstößen gegen sittliche Gebote gemeint ist. Die Verurteilungszahlen für Jugendliche aus den Jahren 1925—1939 lassen jedoch nur ein Absinken gegenüber der unmittelbar vor 1933 liegenden Zeit, nicht gegenüber den zwanziger Jahren erkennen. Nach Kriegsbeginn sind die Verurteilungszahlen merklich gestiegen. Verf. stellt daher fest, daß die Jugendkriminalität unter dem Nationalsozialismus selbst unter Zugrundelegung der damaligen amtlichen Zahlen keinen günstigen Verlauf hatte, wenn auch möglicherweise der „ideologische Aufschwung“ von 1933 vorübergehend kriminalitätshemmend wirkte. Das entspricht allgemeinen Erfahrungssätzen. Eine Ideologisierung des Ganzen bleibt auf die Dauer ohne Erfolg. Die heute in Deutschland herrschende kriminologische Richtung sieht die Hauptursache der Jugendkriminalität noch immer nur in einzelnen psychopathischen Abweichungen und biologisch bedingten Entwicklungsstörungen. Die in anderen Ländern, vor allem solchen mit intensiver kriminologischer Forschung, vorherrschende Auffassung von der entscheidenden Bedeutung soziokultureller Vorgänge und Zustände hat bei uns nicht Fuß fassen können. Für die Eindämmung der Jugendkriminalität kommt es auf die Wiederherstellung einer gesunden, zeitunabhängigen sittlichen Grundordnung an; dazu gehört die Stärkung des Gewissens des einzelnen. K. HÄNDEL (Waldshut)

Joachim Gerchow: Kriminalität und Lebensalter. [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Frankfurt a. M.] An den Grenzen von Medizin und Recht. Festschrift z. 65. Geburtstag von Prof. Dr. med. Dr. med. h. c. WILHELM HALLERMANN 1966, 21—34.

Im Entwurf E 1962 der Strafrechtskommission wird der Individualität des Einzeltäters, auch dessen Altersphase, besser Rechnung getragen. Die Wandlung vom Tat- zum Täterstrafrecht erfordert eine weitgehende Berücksichtigung geistig-seelischer und sozialer Tatbestände. Aus

methodischer Notwendigkeit muß das Delikt zur psychologisch und psychopathologisch erhellten Persönlichkeitsstruktur des Täters in Beziehung gesetzt werden. Ein deskriptiv-phänomenologisch dargestellter psychischer Befund ist objektivierbar. Eine exakte empirische Bearbeitung komplizierter biologisch-psychologisch-sozialer Zusammenhänge ist mit Hilfe der Datenverarbeitung z. B. nach der Methode der multifaktoriellen Analyse möglich und somit das derzeitige Stadium in der Kriminologie und forensischen Psychiatrie im Prinzip überwindbar. — Im Mittelpunkt jeder Erhellung von Motivketten und kausalen Abhängigkeiten, von Schuldfähigkeit und der Beurteilung der Prognose steht das Problem „Kriminalität und Lebensalter“. Bei Männern findet sich zwischen dem 20. und 25. Lebensjahr ein steiler Kriminalitätsgipfel. Die Kurve fällt dann ziemlich steil ab und läuft vom 60.—70. Lebensjahr ab aus. Die weibliche Kriminalitätskurve zeigt bis zum 25. Lebensjahr nur einen ganz flachen Anstieg, bis zum 40.—50. Lebensjahr ein angenähertes Plateau und läuft jenseits des 60. Lebensjahres gleichmäßig aus. Nach Deliktarten aufgliedert findet sich als einzige bemerkenswerte Parallele zwischen beiden Geschlechtern vom 18. bis zum 21. Lebensjahr ein Maximumbereich bei der Diebstahlskriminalität. — In der Zeit der intellektuellen und gemüthlichen Reifung kann es zu verschiedenen Anpassungsstörungen kommen, die z. B. in negative Einstellungen und Trotzhaltungen auslaufen können. Große kriminogene Bedeutung haben Isolierung und Vereinsamung: Brandstiftung aus Heimweh, Kindesötung und andere Kurzschlußreaktionen in Ausnahmesituationen, erweiterter Selbstmord oder Fahnenflucht. Soziale Ressentiments und Minderwertigkeitsgefühle können aggressive Entladungen bedingen. Diese sind dann häufig Kennzeichen der Unreife, der Disharmonie im seelischen Gefüge, des Dranges nach Freiheit und Bindungslosigkeit, Ausdruck fehlgeschlagener Bindungsversuche nach mißglückter Realitätsanpassung. Bei abnormen Persönlichkeitsanlagen, in welchen Fällen es häufig progredient zur Demaskierung psychopathischer Radikale kommt, liegt die Prognose natürlich ganz anders. Bei einer Diskrepanz zwischen der normal raschen oder gar accelerierten körperlich-hormonal-sexuellen und langsamer psychosexuellen und affektiven Reifung kann echte Entwicklungskriminalität entstehen: homosexuelle Verfehlungen, unzüchtige Handlungen mit Kindern, exhibitionistische und sodomistische Verhaltensweisen. Die Probleme „Pubertätskrise“, Verwahrlosung und Entwicklungskriminalität müssen heute mehr unter psychosozialen Aspekt, als Krise der Anpassung gesehen werden. Die Deutung der Jugendkriminalität als Reifungsstörung darf jedoch nicht zu einer Bagatellisierung dieser Phänomene führen, denn etwa 15% werden zu Rückfallverbrechern, über 80% der Rückfall- und Berufsverbrecher wurden in ihrer Entwicklungszeit schon straffällig. Zugenommen haben in dieser Lebensphase Notzucht, Nötigung zur Unzucht, Unzucht mit Kindern und gleichgeschlechtliche Unzucht. Bei vorwiegender Entwicklungsgestörtheit und Milieuanormisierung liegen bei männlichen Jugendlichen Schwerpunkte beim schweren Serien-, Banden- und Auto-diebstahl, bei weiblichen Jugendlichen beim Serienbetrug. Die Kindesötung bildet einen Sonder-tatbestand weiblicher Jugendlicher und Heranwachsender. Die Verdrängung der Schwangerschaft ist die typische Reaktionsform solcher Menschen, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Für den psychopathischen Dissozialen ist die kriminelle Polytropie, der rasche Wechsel im Betätigungsfeld, kennzeichnend. 10—15% ist der Anteil der Heranwachsenden an der Gesamtkriminalität. — Nach verschiedenen Zusammenstellungen sind 12—20% der Straftäter ange-trunken oder betrunken. Einen alkoholspezifischen Delikt jedoch gibt es nicht. In etwa der Hälfte der Fälle wird dem Alkoholeinfluß für die Verbrechensentstehung Bedeutung zugemessen; in allen anderen Fällen liegt das kausale Schwergewicht bei der Persönlichkeitsstruktur. Das Trinken in dissozial eingestellter Umgebung disponiert zur Kriminalität. Der Alkoholisierungs-grad liegt hauptsächlich zwischen 1,5 und 2,5⁰/₁₀₀. — Einen Schwerpunkt besonderer Art stellt die sog. Alterskriminalität, d. h. der Teil der Spätkriminalität, der durch die besonderen, an die Lebensphase gebundenen psychologisch-biologischen Besonderheiten bedingt ist, dar. Von besonderer Bedeutung sind hier die Sittlichkeitsdelikte. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß das Fehlverhalten in höherem Alter verschiedenartig gedeutet werden kann, daß das Phäno-men aber eingelagert ist in einen Kommunikationswandel durch Vitalitätsverlust. — Unter den Aspekten des Helfens und Vorbeugens, der Wahrheitsfindung, der Schuldzumessung und der Auswahl von der Individualität des Einzelfalles Rechnung tragenden sozialpräventiven Maß-nahmen liegen die Schwerpunkte in den hier herausgestellten, einerseits durch Vitalitätssteige-rung, andererseits durch Vitalitätsverlust gekennzeichneten Lebensphasen. KNÜPLING

M. Portigliatti: Tradizioni ed attualità dell'antropologia criminale. [Ist. Antropol. Crim., Univ., Torino.] *Minerva med.-leg.* (Torino) 86, 209—214 (1966).

Rüdiger Lautmann: Empirische Forschung und Geheimnisschutz in der Strafrechtsreform. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 15—27 (1967).

Freiherr von Schlothheim: Der Laie im Richteramt. (Bericht über die Ergebnisse der Tagung der Ev. Akademie Hofgeismar für Schöffen und Geschworene vom 26. bis 28. Februar 1965.) Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 374—375 (1966).

Umberto Vaccaro: Rilievi statistici sulla criminalità nella vallata della Fontanabuona. (Statistische Erhebungen über die Kriminalität im Fontanabuonatal.) Med. leg. (Genova) 14, 187—193 (1966).

Die Kriminalität im Fontanabuonatal (Prov. Genua; Amtsgericht Chivari) (15379 Einwohner) bestand in den Jahren von 1960—1965 vorwiegend aus freiwilligen Körperverletzungen, Diebstahl, Vergehen gegen die Familie und die öffentliche Sicherheit. Außerdem wurden vor allem in bestimmten Kreisen (vorwiegende Milchproduktion) Übertretungen der Sanitätsvorschriften festgestellt.
G. GROSSER

Gerhard Potrykus: Jugendstrafrechtliche Zweifelsfragen. Neue jur. Wschr. 20, 185—188 (1967).

Verf. erörtert eine Reihe von jugendgerichtlichen Verfahrensfragen, insbesondere inwieweit das Verbot der reformatio in peius der Änderung einer Gefängnisstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung in der Berufungsinanz in einen gleichlangen Dauerarrest entgegensteht. Die Auffassungen gehen derzeit auseinander, ohne daß eine von ihnen als herrschend bezeichnet werden kann. Weitere Abschnitte behandeln die Verbindung jugendrichterlicher Maßnahmen, das Einheitsstrafprinzip und die Aufnahme eingestellter Verfahren bei nachträglicher schlechter Führung des Angeklagten (§ 47 JGG). — In zunehmendem Maße werden im jugendgerichtlichen Verfahren zur Begutachtung des Entwicklungsstandes vor allem heranwachsender Angeklagter psychologische Sachverständige zugezogen. Es kommt nicht selten vor, daß Erziehungsberechtigte und Verteidiger dem Heranwachsenden raten, sich der Aufforderung des psychologischen Sachverständigen, bei ihm zur Untersuchung zu erscheinen, nicht zu stellen. Im Gegensatz zum allgemeinen Verfahrensrecht kann die Untersuchung und Unterbringung auch bei geistig völlig gesunden Minderjährigen angeordnet werden. Es besteht Einigkeit darüber, daß der Beschuldigte oder Angeklagte sich der Begutachtung und den damit verbundenen Maßnahmen des Sachverständigen unterziehen muß, soweit damit, wie bei der psychologischen Exploration in der Regel, keine körperliche Beeinträchtigung verbunden ist. Dies folgt aus der Tatsache, daß die sechswöchige Unterbringung ohne weiteres zulässig ist und erzwungen werden kann; die ambulante Begutachtung als minder schwerwiegend muß, wie ein argumentum a maiore ad minus ergibt, gleichermaßen zulässig sein.
K. HÄNDEL (Waldshut)

StGB §§ 226 a, 42 f (Entmannung bei entartetem Geschlechtstrieb). a) Wenn der Zweck der Sicherungsverwahrung, d. h. der Schutz der öffentlichen Sicherheit erreicht ist, muß der Sicherungsverwahrte entlassen werden. b) Der Zweck der Sicherungsverwahrung ist auch dann erreicht, wenn weitere Straftaten durch weniger einschneidende Maßnahmen als die Sicherungsverwahrung verhütet werden können. c) Eine solche Maßnahme kann auch die Entmannung sein, sofern sie das einzige erfolgversprechende ärztliche Mittel ist, den Betroffenen von einem entartetem Geschlechtstrieb zu befreien. d) Voraussetzung ist, daß der Betroffene den Eingriff nach ärztlicher Belehrung freiwillig wünscht. e) Sicherungsverwahrung schließt die Freiwilligkeit nicht aus. f) Der Betroffene hat einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm in einem solchen Fall ermöglicht wird, sich entmannen zu lassen, wenn dies für die Vollstreckungsbehörde zumutbar ist. OLG Frankfurt, Beschl. v. 11. 10. 1966 — 3 VAs 69/65. Neue jur. Wschr. 20, 687—689 (1967).

Der Verwahrte war wegen Unzucht mit Kindern immer wieder bestraft worden; schließlich beschloß das zuständige Gericht die Sicherungsverwahrung. Der Betreffende beantragte laufend die Genehmigung, sich kastrieren lassen zu dürfen, er wünschte, daß die Operation in einem

Krankenhaus der Haftanstalten durchgeführt werde oder daß man ihn beurlaube, damit er die Operation von sich aus durchführen lassen könne. Die vorgelegten ärztlichen Gutachten hielten die Kastration für indiziert. Nachdem der zuständige Landesjustizminister sowohl die Beurlaubung als auch die Durchführung der Operation in der Haftanstalt abgelehnt hatte, klagte der Verwahrte gegen den Ministerialerlaß, das OLG Frankfurt hielt sein Anliegen für berechtigt.

B. MUELLER (Heidelberg)

N. Nielsen: La détention préventive dans les trois pays scandinaves (Die Untersuchungshaft in den drei skandinavischen Ländern.) Rev. Droit pénal Crimin. 47, 327—342 (1967).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft in den skandinavischen Ländern sind nicht neu; sie stammen von 1887 (Norwegen), 1916 (Dänemark) und 1942 (Schweden). Die Grundzüge der gesetzlichen Regelung in den drei Ländern ähneln einander. Die Untersuchungshaft setzt voraus, daß der Betroffene eines nicht geringfügigen Delikts verdächtig ist, wobei Art und Schwere der Straftat und der Grad des Verdachts unterschiedlich formuliert werden. Als Haftgründe gelten Fluchtverdacht, Verdunklungsverdacht und Wiederholungsgefahr, wobei die drei Länder in den Einzelheiten voneinander abweichen. Norwegen hat 1963 den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingeführt, nachdem Schweden und Norwegen schon vorher bei leichteren Straftaten nur die Fluchtgefahr als Haftgrund gelten ließen. In Norwegen ist die Untersuchungshaft seit 1963 stets zulässig, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, die mit mindestens 10jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Ebenfalls seit 1963 kann der Täter in Norwegen selbst darum ersuchen, in Untersuchungshaft genommen zu werden, wenn er triftige Gründe hierfür vorbringt. Für die Anordnung der Untersuchungshaft ist das Gericht zuständig; der Haftbefehl muß alsbald eröffnet und der Beschuldigte dazu gehört werden. Dem Verhafteten ist ein Verteidiger beizuordnen. Die vorläufige Festnahme kann auf Anordnung des Gerichts oder bei Gefahr im Verzuge durch die Polizei erfolgen, doch ist der Festgenommene sodann innerhalb 24 Std dem Gericht vorzuführen. Auch hier weichen die Gesetze der drei Länder in Einzelheiten voneinander ab. Eine Höchstdauer der Untersuchungshaft ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Verkehr zwischen Häftling und Verteidiger in Wort und Schrift ist frei und unterliegt keiner Überwachung. Gegen jugendliche Delinquenten wird die Untersuchungshaft so wenig wie möglich angewandt; der Jugendliche kann in die Obhut von Angehörigen oder in ein Heim gegeben werden. Das Recht der Untersuchungshaft wird — insbesondere aus den Kreisen der Anwaltschaft — kritisiert. Psychiatrische Begutachtungen verlängern die Haftdauer erheblich. Im übrigen richtet sich die Kritik mehr gegen die Praxis der Gerichte als gegen die gesetzliche Regelung. — Einzelheiten des sehr gründlichen Berichts müssen im Original nachgelesen werden.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Walter Herrmann: Überlegungen zur gegenwärtigen Situation des Strafvollzuges. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 358—373 (1966).

Die gegenwärtige Situation des Strafvollzuges ist dadurch gekennzeichnet, daß das heutige Gefängniswesen veraltet ist und daß eine Reform der Freiheitsstrafe seit rund 40 Jahren überfällig ist. Dies für Westdeutschland zu bessern, ist schwierig, da der Strafvollzug dort Ländersache ist und durch die unterschiedlichsten Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt wird. Zu den Problemen des Gefängniswesens und der Freiheitsstrafe gibt es keine verbindliche Lehre und Meinung hinsichtlich Sinn und Zweck von Strafe und Strafvollzug. Auch der Begriff der „Resozialisierung“ ist ausfüllungsbedürftig. Deshalb ist der Vollzug der Strafe in hohem Maße Privatsache des jeweiligen Anstaltsleiters. Verf. fordert, um die Situation zu bessern, die Festlegung allgemein verbindlicher Grundsätze des Strafvollzuges. — Die Reform des Strafvollzuges ist nach dem Verf. an zwei Aufgaben gebunden. Einmal muß die Institution als solche besser und moderner ausgestattet werden (Arbeitsplätze, Einrichtung der Anstalt, hygienisch-sanitäre Anlagen usw.), denn hier besteht ein „Nachholbedarf“ bis zu 4 Jahrzehnten; zum anderen aber müssen vordringlich die Rechtfertigungsgründe für die Freiheitsstrafe als Strafart gefunden und formuliert werden. — Andere Probleme des Strafvollzuges, für deren Klärung sich der Verf. mit beredten Worten einsetzt, sind die Rechtsstellung des Gefangenen sowie die Einstellung und Haltung der Strafvollzugsbeamten zu den Gefangenen. — Hinsichtlich des ersten Fragenkomplexes regt Verf. an, daß die Strafgefangenen ein Recht auf Information haben sollten (über das durchaus individuelle Anstaltsmilieu und -kolorit und bezüglich der Verbindung zur Familie sowie zur beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit), daß ihnen der allgemeine Anspruch jedes Arbeitenden auf gerechte Entlohnung zugestanden wird und daß ihnen die Möglichkeit gegeben

wird, in und für ihren besonders gearteten Lebensbereich Mitsprache und Mitverantwortung zu tragen. — Beispiele sowie die große praktische Erfahrung, die aus den Zeilen des Verf. spricht, machen sein Anliegen deutlich und zeigen die Dringlichkeit einer Lösung. VETTERLEIN (Jena)

EGGVG §§ 23 ff.; DVollzO Nr. 245 ff. (Anspruch des Sicherungsverwahrten auf eheliches Zusammenleben in der Zelle über das Wochenende.) Der Sicherungsverwahrte hat keinen Anspruch darauf, über das Wochenende mit seiner Frau unter Ermöglichung des ehelichen Verkehrs in einer Zelle zusammen zu leben. [OLG Hamm, Beschl. v. 6. 10. 1966 — 1 VAs 98/66.] Neue jur. Wschr. 20, 217—218 (1967).

In der sorgfältigen und ausführlichen Begründung des Senates wird unter anderem darauf hingewiesen, daß der Verwahrte die Anordnung der SV selbst verschuldet habe. Verboten sei im Grundgesetz eine unmenschliche Behandlung, davon könne aber nicht die Rede sein, wenn man seine Forderung nicht berücksichtigt. B. MÜLLER (Heidelberg)

StPO §§ 112, 116 (Haftverschonung bei Mord oder Totschlag). Gemäß § 116 StPO kann auch ein wegen des dringenden Verdachtes des Mordes oder des Totschlags erlassener Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Haftbefehl ausschließlich auf § 112 Abs. 4 StPO oder auch auf § 112 Abs. 2 StPO gestützt ist. [LG Dortmund, Beschl. v. 8. 9. 1965—14 (7) Qs 4/65 (nicht rechtskr.) Neue jur. Wschr. 18, 1391—1393 (1965).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Amir Arbab-Zadeh: Der Arzt in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Eine vergleichende Untersuchung der ärztlichen Ausbildung, Rechts- und Standeskunde.** Köln u. Berlin: Deutsch. Ärzte-Vlg. 1967, 205 S. DM 19.80.

Der Verf. hat sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die Probleme, die sich aus den sog. römischen Verträgen ergeben, übersichtlich darzutun. Die Tatsache, daß in einer Zeit, in der noch nicht einmal innerhalb des Bundesgebietes in allen Fragen des Standesrechtes volle Übereinstimmung zwischen den einzelnen Bundesländern herrscht, bereits als Folgen des engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses von sechs europäischen Ländern überregionale Koordinationen erforderlich werden, läßt die Notwendigkeit einer vergleichenden Analyse erkennen. Sollen die gesteckten Ziele der EWG erreicht werden, so ist zumindest eine Abstimmung der medizinischen Ausbildung, der Assistenzzeit und des Facharztwesens vordringlich anzustreben. Die in der Zukunft beabsichtigte Niederlassungsfreiheit innerhalb der sechs Länder macht dies deutlich. — Verf. hat sich zum Ziel gesetzt, die wesentlichen Unterschiede in der medizinischen Ausbildung sowie in den Standes- und Rechtsfragen zwischen den einzelnen EWG-Ländern zu veranschaulichen. Dieses Ziel wurde durch die Darstellung in den vier nach großen Gesichtspunkten vorgenommenen Unterteilungen erreicht. Besonders hervorzuheben ist die sich auf das Wesentliche beschränkende, jedoch erschöpfende Darstellung, aus einer fast unübersehbaren Fülle von Material in zumindest fünf verschiedenen Sprachen. W. SPANN (Freiburg i. Br.)

W. Janssen: Moderne Anaesthesieprobleme in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde. Aus der Sicht des Gerichtsmediziners. [37. Jahrestag., Dtsch. Ges. d. HNO-Ärzte, Saarbrücken, 22.—26. V. 1966.] Arch. Ohr., Nas.- u. Kehlk.-Heilk. 187, 499—510 (1966).

Der Verf. interpretiert eine Reihe von Problemen aus dem Grenzgebiet zwischen Medizin und Recht aus der Sicht des Gerichtsmediziners: 1. Die rechtliche Stellung des Anaesthesisten neben dem Operateur. — Die juristische Seite wird als weitgehend geklärt angesehen: Operateur und Fachanaesthesist sind gleichberechtigte Partner mit eigener Verantwortung. Übergangsprobleme bestehen in Krankenhäusern ohne eigene Anaesthesie-Abteilung, wo Ärzte aus anderen Fachrichtungen, die nach einer Kurzausbildung als Anaesthesisten tätig sind, als Erfüllungshelfen des allein haftenden Operateurs angesehen werden müssen. 2. Übertragung der Narkose